

Beitragsordnung

§ 1 - Höhe der Beiträge

1. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge für jeweils ein Kalenderjahr betragen:
 - o Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 30 Euro Jahresbeitrag
 - o Personen ab dem 18. Lebensjahr 80 Euro Jahresbeitrag

Familientarife:

- o **Familientarif 1** : Ehepaar oder zwei Personen im Eheähnlichen Verhältnis :
 - o Beide aktiv: pro Person 80 Euro
 - o **Familientarif 2** : Ehepaar mit Kindern aktiv : 1. und 2. Person 80 Euro Kinder bis zum 18. Lebensjahr frei
 - o **Familientarif 3** : Ehepaar mit Kindern. 1. Person aktiv, 2. Person passiv.
 - o 1. Person 80 Euro. 2. Person 20 Euro , 1. Kind 30 Euro, jedes weitere Kind frei
2. Studenten, Arbeitslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende können auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag von 50 Euro zahlen.
Hierzu ist allerdings ein gültiger schriftlicher Nachweis zu erbringen, der einem Vorstandsmitglied umgehend vorzulegen ist (die Abgabe einer Kopie des Nachweises ist nicht erforderlich).
Dieser Nachweis muß zum Ende des Jahres (bis spätestens 31.12.) nochmals vorgelegt werden, damit im folgenden Geschäftsjahr weiterhin der ermäßigte Beitrag gewährt werden kann.
Die Entscheidung des Vorstands über den Antrag auf Ermäßigung wird dem Antragsteller unter Angabe von Gründen (ggf. schriftlich) mitgeteilt.
 3. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 20 Euro.
 4. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungsverpflichtungen befreit (gemäß § 5 der Satzung).
 5. Ausnahmslos jeder hat die Aufnahmegebühr von 30 Euro (in bar bei Antragstellung auf Aufnahme) zu entrichten. (Kinder 15 €)

§ 2 - Zahlungsweise

1. Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich über eine Einzugsermächtigung;

2. entsprechende Vordrucke vom Kreditinstitut des Vereins müssen bereits bei den Aufnahmeformalitäten ausgefüllt werden, da sonst dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen werden kann.
3. Die Abbuchung des Beitrags erfolgt einmal jährlich zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres.
4. Neue Mitglieder, die bis einschl. 30. Juni. des laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen den vollen (ihrer Altersgruppe entsprechenden) Jahresbeitrag. Bei Eintritt ab dem 01. Juli des lfd. Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag halbiert. (Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall sofort bei Antragstellung auf Aufnahme in bar an ein Vorstandsmitglied zu entrichten)

Geschäftsordnung

§ 1 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die zuständig ist für:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl und Abwahl des Ältestenrats
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über eingereichte Anträge
- Beratung über den Stand und die Planung von Vorhaben des Vereins
- Beschlußfassung über den Jahresabschluß
- Beschlußfassung über Beschwerden
- Festsetzung der Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Strafen des Vereins (wobei die Beitragshöhe gewährleisten muß, daß die laufenden Ausgaben des Vereins gedeckt sind)
- Auflösung des Bogenclubs Golden Arrow e.V.

§ 2 - Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu den festen Aufgaben des Vorstands gehören

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Erstellung der verschiedenen Ordnungen des Vereins
- Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Mitglieder
- Erstellung des Jahresberichts
- alle anfallenden Verwaltungstätigkeiten
- Beschlußfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein

Diese Aufgaben werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt, im einzelnen:

1. Vorsitzender:

gesetzliche Vertretung nach außen (gem. § 26 BGB), Grundsatzfragen des Vereins, satzungsrechtliche Fragen, Öffentlichkeitsarbeit, Kontakt zu anderen Vereinen, Behörden und Verbänden, Leitung von Mitglieds- und Vorstandsversammlungen, Ehrungen

2. Vorsitzender:

gesetzliche Vertretung nach außen (gem. § 26 BGB), Betreuung der Mitglieder, Gewinn von neuen Mitgliedern, Unterstützung des 1. Vorsitzenden in dessen Tätigkeiten, Ansprechpartner für (ehrenamtliche) Helfer, Betreuer, Übungsleiter und Trainer

Schatzmeister:

gesetzliche Vertretung nach außen (gem. § 26 BGB), Finanzen, Konto- und Kassenführung, Buchführung, Verwaltung vereinseigener Grundstücke und Gebäude, Anschaffung von vereinseigener Kleidung und Gerätschaften, Akquisition und Betreuung von Sponsoren und Förderern

Schriftführer:

Protokollführung auf Mitglieder-, Vorstands- und Abteilungsversammlungen, gesamter Schriftverkehr des Vereins (mit Mitgliedern, Interessenten, Vereinen, Sponsoren ect.), allgemeine Verwaltung, Führung der Mitgliederlisten (Ein- u. Austritte, Ausweisungen ect.), Versicherungsangelegenheiten

Aufsichtsbeauftragter:

Erstellung von Platz- und Raumpflegeplänen, Aufsicht über deren reibungslosen Ablauf, Beaufsichtigung der Einhaltung von Sicherheitsregeln, Ernennung und Einteilung von geeigneten Aufsichtspersonen nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern, Gewährleistung eines regelmäßigen Schießbetriebs (Ernennung und Einteilung von geeigneten Aufsichtspersonen nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern), Verwaltung von vereinseigenen Gerätschaften und Einrichtungen, Kontrolle der Schießausrüstung auf ordnungsgemäßen Zustand (vor dem Schießen) durch den Aufsichtsbeauftragten selbst (oder einer von ihm dazu eingeteilten Person), Vorbereitung von Ehrungen

§ 3 - Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat ist dafür zuständig, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu schlichten. Auch wenn ein Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde (beispielsweise ein Antrag auf Aufnahme in den Verein), kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen - in diesem Fall entscheidet der Ältestenrat (ohne den Vorstand) nochmals über den Antrag und trifft anschließend die absolut endgültige Entscheidung darüber. Die Entscheidung des Ältestenrats wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt (s. auch § 14 der Satzung).

Stand: Vynen, 2.4.2018